FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altendiez vom 15.03.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 15.03.2003

Ortsgemeinde Altendiez Wiederstein, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten - auch als Rasengrabstätten -

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	205,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 80,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	600,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	14,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	28,00 €

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für

aa) eine Einzelgrabstätte	600,00€
bb) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a

aa) eine Einzelgrabstätte	266,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	532,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	8,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	16,00 €

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für

aa) eine Einzelgrabstätte	266,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	532.00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	390,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €

2. Wahlgräber – Einzelgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	335,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	335,00 €
für jede weitere Bestattung	400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €

3. Urnenreihen- und Wahlgräber (§15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)

je Beisetzung 100,00 €

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von

100 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Verwaltungsgebühren 15,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

 a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag in einer Kühlzelle je angefangener Tag 	34,00 € 7,00 € 15,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	15,00 € 4,00 €
Für das Ausschmücken der Trauerhalle und Reinigung nach Ausschmückung	55,00 €

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altendiez vom 15. März 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gem. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt ergänzt:

- I. Reihengrabstätten auch als Rasengrabstätten -
 - Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

 80,00 EUR
 205,00 EUR
 - 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

80,00 EUR

3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

180,00 EUR

- Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr in Höhe von 180,00 Eur für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. -

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die	ese Änderu	ngssatzung	tritt am Tag	je nach ihrei	r Bekanntmachung	in Kraft
---------	------------	------------	--------------	---------------	------------------	----------

Altendiez, den			
Ortsgemeinde Altendiez			
(Peter Meckmann) 1. Beigeordneter			

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altendiez vom 15. März 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- Zu VI. Benutzung der Leichenhalle wird der Abs. 2 wie folgt geändert:
 - VI. Benutzung der Leichenhalle
 - 2. Bereitstellung und Nutzung der Trauerhalle

55,-- Eur

§ 2 In-Kraft-Treten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 04.05.2007

Ortsgemeinde Altendiez

(Lutz Henschel)

Ortsbürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altendiez vom 15. März 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Ziffern 1. a) und 2.a) werden aus der Satzung gestrichen, da keine neuen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten mehr zur Verfügung gestellt werden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>350,00</u> €uro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>500,00</u> €uro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	<u>100,00</u> €uro

2. Wahlgräber – Einfachgräber –

a) Einzelgrabstelle	<u>500,00</u> €uro
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste	
Bestattung	<u>500,00</u> €uro
für jede weitere Bestattung	<u>500,00</u> €uro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	<u>100,00</u> €uro

3. Urnenreihen- und -wahlgräber

je Beisetzung <u>100,00</u> €uro

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v. H.

VI. Benutzung der Leichenhalle

2. Für die Benutzung:

a) der Trauerhalle – nur Trauerfeier -	<u>40,00</u> €uro
aa) Reinigung der Trauerhalle	<u>25,00</u> €uro
bb) Ausschmücken und Reinigung der Trauerhalle	<u>30,00</u> €uro

§ 2 In-Kraft-Treten

(3) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 03.08.2010

Ortsgemeinde Altendiez

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister